

3058.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Russische Philologie
(Haupt- und Nebenfach)**

Vom 2. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch des Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 14. Januar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 29/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Master-Nebenfachstudiengang richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Russische Philologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Erfolgreich absolvierter philologischer Bachelor-Studiengang (Haupt- oder Kernfach) oder analoger Studienabschluss.
2. Sehr gute Kenntnisse der russischen Sprache in mündlicher wie schriftlicher Form werden vorausgesetzt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Russische Philologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Russische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinier-

bar, außer mit den Nebenfächern Russische Philologie und Slavische Philologie.

Das Nebenfach Russische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit den Hauptfächern Russische Philologie und Slavische Philologie.

(3) Der Masterstudiengang Russische Philologie sieht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung

1. in der russischen Literaturwissenschaft,
2. in der russischen Sprachwissenschaft

vor. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt für das Hauptfach bis zu 37 SWS und für das Nebenfach bis zu 32 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Russische Philologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Russische Philologie dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten in der Sprachpraxis und 30 Minuten in der Fachwissenschaft pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Russische Philologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 90 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang Russische Philologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Russische Philologie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der russischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der russischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der russischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 29 Leistungspunkte zuerkennet.

§ 10

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria G ö s s m a n n

Anhang

Master-Studiengang Russische Philologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse:
Sehr gute Kenntnisse der russischen Sprache in mündlicher wie schriftlicher Form werden vorausgesetzt
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse als Zugang zum Master
Erfolgreich absolvierter philologischer Bachelor-Studiengang (Haupt- oder Kernfach) oder analoger Studienabschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang:

für das Hauptfach bis zu 37 SWS und für das Nebenfach bis zu 32 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 27 SWS (Hauptfach) bzw. 22 SWS (Nebenfach)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS (Hauptfach) bzw. 10 SWS (Nebenfach)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Hauptfach

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungs- vorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungs- relevante Studien- leistungen
MRH 1: Russisch in Geschichte und Gegenwart I	2 Semester	5 LP	Klausur (90 Minuten)
MRH 2: Russisch in Geschichte und Gegenwart II	2 Semester	5 LP	Klausur (90 Minuten)
MRH 3: Russisch in Geschichte und Gegenwart III	1 Semester	5 LP	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
MRH 4: Russische Literaturwissenschaft	2 Semester	10 LP	20-seitige Hausarbeit
MRH 5: Russische Sprachwissenschaft	2 Semester	10 LP	20-seitige Hausarbeit
MRH 6: Russische Philologie I	1 Semester	5 LP	Klausur (90 Minuten)
MRH 7: Wahlveranstaltungen / 2. Sprache	2 Semester	5 LP	Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder 20-seitige Hausarbeit
MRH 8: Russische Philologie II	2 Semester	6 LP	Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Nebenfach

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungs- relevante Studien- leistungen
MRN 1: Russisch in Geschichte und Gegenwart I	2 Semester	5 LP	Klausur (90 Minuten)
MRN 2: Russisch in Geschichte und Gegenwart II	2 Semester	5 LP	Klausur (90 Minuten)
MRN 3: Russisch in Geschichte und Gegenwart III	1 Semester	5 LP	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
MRN 4: Russische Philologie I	2 Semester	10 LP	20-seitige Hausarbeit
MRN 5: Russische Philologie II	2 Semester	10 LP	20-seitige Hausarbeit
MRN 6: Wahlveranstaltungen	1 Semester	5 LP	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Slavistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
4. Verpflichtende Praktika
Keine